

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 NÖ WWFG § 5

NÖ WWFG - NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.01.2020

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände haben den Organen des Fonds § 6) jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung und der Berechnung des Förderungsausmaßes erforderlich sind.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$